97. Urteil vom 4. November 1899 in Sachen Schmidt glegen Honegger.

Gesellschaft zum Erwerb, zur Ueberbauung und zur Verwertung einer Liegenschaft. Thatsächlicher Ewerb weiterer Liegenschaften; stillschweigende Fortsetzung der Gesellschaft? Stillschweigende Eingehung einer neuen Gesellschaft? Dienst- oder Werkvertrag? — Verzicht des einen Gesellschafters auf Honorarforderungen?

A. Durch Urteil vom 17. Juni 1899 hat die Appellations= kammer bes Obergerichts bes Kantons Zürich erkannt:

Der Beklagte ift schuldig, an den Kläger 11,914 Fr. 95 Cts. nebst 5%, 3ins seit 30. Oktober 1897 zu bezahlen.

- B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen:
 - 1. Die Klage sei ganzlich abzuweisen;
- 2. eventuell sei dem Kläger der Beweis dafür aufzuerlegen, daß das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bei der zweiten und dritten Unternehmung das eines Gesellschaftsvertrages gewesen sei;
- 3. weiter eventuell sei der Beklagte zum Beweise dafür zuzulassen, daß der Kläger bei der zweiten und dritten Unternehmung von einer Fortsetzung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages bezw. dem Abschluß eines neuen nichts habe wissen wollen und daß die Parteien nur in einem Dienstvertragsverhältnisse gestanden haben — bei 2 und 3 unter Kückweisung der Akten an die Vorinstanz.
- C. Der Kläger hat sich der Berufung innert nützlicher Frift angeschlossen und den Antrag gestellt: Das Urteil der Appellationskammer sei dahin abzuändern, daß auch die vom Kläger gestellte Honorarsorderung von 4000 Fr. für Pläne zum Bauobjekt an der Willitärstraße und an der Lagergasse, eventuell von 2000 Fr. für Pläne an der Lagergasse, gutgeheißen werde.
- D. In der heutigen Verhandlung beantragen die Vertreter der Parteien Gutheißung der eigenen und Abweisung der gegnerischen Berusung.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die seit langem miteinander befreundeten Barteien, ber Rlager Honegger, Bautechniker, und der Beklagte Schmidt, Zim= mermeifter, schlossen am 10. Februar 1893 einen schriftlichen Gefellschaftsvertrag ab zum Erwerbe eines dem Architekten So= negger=Raf gehörenden, an der Ecke Militarftrafie=Tellftrafie in Zurich III gelegenen Bauplates, und zur Berwertung besielben zu Spekulationszwecken, sei es durch Überbauung, sei es burch fofortigen Weiterverkauf. Im Bertrage mar eine befondere Buchführung für die Operationen der Gesellschaft vorgesehen; Gewinn und Verluft war zu gleichen Teilen zu tragen. Arbeiten, welche der eine ober andere der Gesellschafter zu den vorgesehenen Bauten liefern wurde, sollten auf dem Aktordwege berechnet, und der baraus fich ergebende Betrag dem betreffenden Gefellschafter gut= geschrieben werden. Nach Art. 7, Abs. 2 des Bertrages war "die Anfertigung ber Plane, ber Bertrage, Borfchriften 2c." Sache bes Klägers, der jedoch hiefür angemeffen zu entschädigen war. Art. 8 bes Vertrages bestimmte, sowohl die Fertigung der Liegenschaft, die zu erstellenden Bauten, überhaupt alles habe auf den Namen bes Beklagten zu geschehen; jedoch durfe biefer keine Handlungen vornehmen ohne Zustimmung des Klägers. Endlich fah Art. 9 keine bestimmte Dauer bes Bertrages, wohl aber vierteljährliche Ründigung vor. Die auf Grund dieses Gesellschaftsvertrages vorgenommene Spekulation ergab gemäß Abrechnung auf 1. Januar 1894 für jeben ber Gesellschafter nach Abzug aller Auslagen einen Reingewinn von 30,691 Fr. 85 Cts. Es herricht fein Streit barüber, daß bei biefer Abrechnung vom Rläger eine Ho= norarforderung im Sinne des Art. 7 Abf. 2 des Bertrages nicht geltend gemacht worden ift.

Schon vor Durchführung dieser ersten Spekulation, oder doch unmittelbar nach Abschluß berselben, unternahmen die Parteien eine zweite, über deren juristische Qualisikation und Bedingungen indessen Streit zwischen ihnen herrscht. Es handelt sich um einen an der Lagergasse in Zürich III gelegenen, einem seither verstorsbenen J. Boßhard in Goldbach gehörenden Bauplat; die Parteien bauten auf demselben ein Doppelwohnhaus und zwei einfache Wohnhäuser. Die Arbeiten wurden in ganz gleicher Weise

ausgeführt wie beim ersten Unternehmen, so daß sich auch hier ber Kläger mit der Anfertigung der Plane, dem Abschlusse der Bertrage, der Buchführung, dem Ausmaß, der Auszahlung der Sandwerker befante, mahrend der Beklagte die Zimmerarbeiten lieferte, dem Rlager zwecks genauer Buchführung feine famtli= chen, auch die kleinsten, Ausgaben fur ben Bau angab und feine eigenen Zimmerarbeiten mit eirea 16,000 Fr. in Rechnung brachte und laut Duittungen auch ausbezahlt erhielt. Dagegen wurde ein schriftlicher Vertrag über das Rechtsverhältnis der Barteien bei diefer Spekulation nicht abgeschloffen. Das notwendige Rapital beschaffte der Beklagte von der Hypothekarbank Winter= thur. Auch biefe Säufer wurden vom Beklagten im Jahre 1895 mit Gewinn verkauft. Nach der nach dem Berkaufe vom Kläger bem Beklagten gestellten Rechnung belief sich ber Reingewinn auf 52,710 Fr. 50; und der Kläger beanspruchte hievon die Halfte, also 26,355 Fr. 25 Cts., als seinen Gewinnanteil. Auch bei dieser Abrechnung stellte der Kläger eine Honorarforderung für seine bauleitende Thätigkeit zc. nicht ein. Der Kläger hatte nach seiner Aufstellung vom Beklagten erhalten . . Fr. 72,300 — er behielt für sich à conto seines Gewinnanteils Fr. 13,560 15 und forderte gemäß dem von ihm beanspruchten Anteile von , 26,355 25 · · · · · · · · · · · · · · · · · 7r. 12,795 10 eine Forberung, die er jedoch in der Folge, unter Zugrundelegung eines Reingewinns von nur 52,629 Fr. auf 12,756 Fr. 35 Cts. reduzierte. Diese Forderung bilbet heute noch den ersten streitigen

überließ indessen dem Kläger die 13,560 Fr. 15 Cts.
Endlich führten die Parteien im Jahre 1895 eine dritte Spestulation, und zwar an der Neugasse in Zürich III, aus, überderen Aussührung indessen zwischen den Parteien heute keine. Differenz mehr besteht. Der Kläger hatte aus dieser Spekulation, die einen Gewinn von 46,617 Fr. ergab, sestgestelltermaßen 11,620 Fr. Gewinnanteil erhalten, und zwar durch gegenseitige Übergabe von Cessionsscheinen unter Berrechnung dieses Gewinnanteiles; seine Honorarsorderung hätte nur 450 Fr. betragen.

Bunkt zwischen ben Parteien. Der Beklagte bestritt sie ganglich,

Ebensowenig herrscht heute noch Streit über die Kosten eines Prozesses mit den Erben des J. Boßhard, den der Beklagte im Auftrage des Klägers angestrengt hatte zur Haltung eines (viersten) Liegenschaftskaufes.

Infolge dieser Borgänge erhob der Kläger nach erfolgloser Mahnung und erfolglosem Zahlungsbefehl gegen den Beklagten Klage auf Bezahlung von 17,644 Fr. 35 Cts. samt Zins zu 5% seit 16. Oktober 1897 (dem Tage der Mahnung). Bon dieser Klagesumme sind heute noch aufrechterhalten und vom Beklagten bestritten: 1. 4000 Fr. Honorarforderung des Klägers für die Bauten an der Wilitärstraße und diesenigen an der Lagergasse (1. und 2. Spekulation), je zu 2000 Fr.; 2. 12,754 Fr. 35 Cts. noch zu sordernder Betrag an die Hälfte des Reingewinns der Spekulation an der Lagergasse (2. Spekulation).

Das Bezirksgericht Zürich hieß biese beiben Forderungen des Klägers gut, unter Abzug eines Betrages von 639 Fr. 40 Cts., für den es den Beklagten zur Kompensation zuließ; hinwiederum hieß es eine Widerklage des Beklagten, die auf Zahlung von 200 Fr. gieng, gut. Bor zweiter Instanz waren nur noch streitig 12,114 Fr. 95 Cts. Reingewinn und 4000 Fr. Honorarsordezung; das Obergericht hat die erstere Forderung als begründet, die letztere dagegen als unbegründet erachtet.

2. Die Forderung des Klägers von 12,754 Fr. 35 Cts. (abzüglich 639 Fr. 40 Cis.) beruht auf dem Standpunkte, der Gesellschaftsvertrag vom 10. Februar 1893 sei zwischen ben Parteien für die zweite Spekulation stillschweigend fortgesett bezw. es sei für diese Spekulation stillschweigend ein Gesellschaftsvertrag zu denselben Bedingungen wie für die erste Spekulation abge= schlossen worden; und hierauf beruht auch die Honorarforderung von 2000 Fr. für die Bauleitung 2c. bei ber zweiten Spekulation, während diejenige von ebenfalls 2000 Fr. betreffend die erste Spekulation unmittelbar aus bem schriftlichen Gesellschaftsvertrage hergeleitet wird. Der Beklagte nimmt diefer lettern Honorarfor= berung gegenüber ben Standpunkt ein, der Rläger habe auf bie= selbe verzichtet; bezüglich der zweiten Spekulation aber stellt er sich auf den Boden, der Gefellschaftsvertrag vom Februar 1893 beziehe sich auf sie nicht bezw. es könne von einem stillschweigen= ben Eingehen eines neuen Gefellichaftsvertrages feine Rebe fein,

vielmehr stelle sich das Nechtsverhältnis der Parteien bezüglich dieser zweiten Spekulation als Dienst- oder Werkvertrag dar, wobei er, der Beklagte, als Dienstherr bezw. Besteller erscheine; er bestreitet daher die Forderung des Klägers auf Anteil am Gewinne, und ist bezüglich der Honorarsorderung des Klägers für diese Spekulation der Ansicht, der Kläger sei durch die ihm überlassenen 13,560 Fr. 15 Ets. mehr als genügend entschädigt. Bei dieser Stellungnahme der Parteien empsiehlt es sich, zunächst die Einrede des Berzichtes bezüglich der Honorarsorderung von 2000 Fr. sür die erste Spekulation zu prüsen, und erst in zweiter Linie zu untersuchen, welches Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bezüglich der zweiten Baute bestanden hat.

3. Daß der Kläger für seine Thätigkeit beim ersten Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Art. 7 Abs. 2) Honorar zu fordern berechtigt mar, ift nicht bestritten; ebenso= wenig eventuell das Quantitativ. Die Einrede des Berzichtes nun begründet der Beklagte damit : Diefer Berzicht liege in der Unterlasfung der Geltendmachung einer berartigen Forderung in der vom Rläger aufgestellten und vom Beklagten acceptierten Abrechnung bezüglich dieses ersten Unternehmens. Diese Unterlassung sei nicht etwa aus Arrtum erfolgt, sondern absichtlich, namentlich weil einerseits der Beklagte selber für Beaufsichtigung von Arbeiten, Vermietung und Berkauf der Bauten viel Muhe gehabt habe, auch fein Schwager Sanselmann mahrend der gangen Baugeit Taglohnerarbeiten verrichtet habe, mas beides vom Beklagten nicht besonders in Rechnung gebracht worden sei, und weil anderseits der Kläger als Anteilhaber der Kirma Noli & Cie., welcher die Erstellung des Robbaues übertragen worden sei, noch einen Extragewinn gemacht habe. Auf lettere — bestrittene — Behauptungen bes Beklagten trat die erste Instanz wegen Unerheblichkeit derselben nicht ein, und im übrigen erachtete fie den Berzichtswillen durch die bloße Thatsache des Richtgeltendmachens in der Abrechnung nicht als erwiesen. Die Borinstanz dagegen ist der Ansicht, der Kläger hätte seine Honorarforderung bei der Abrechnung geltend machen sollen; da das nicht geschehen sei, "greife die Vermutung Plat," er habe auf dieselbe verzichtet. Letterer Argumentation kann jedenfalls in dieser Kassung nicht beigetreten werden, da ein Verzicht nach bekanntem Rechtsgrundsatze nicht zu vermuten ist.

Dagegen ist allerdings zu bemerken: Die Abrechnung pro 1. 3a= nuar 1894, aus welcher der Verzichtswille des Klägers hergeleitet wird, war dazu bestimmt, das Verhältnis der Gesellschafter bezüglich dieser ersten Spekulation vollständig zu erledigen und so die Liquidation vorzubereiten; sie kann daher nicht anders aufge= fakt werden denn als eine Generalabrechnung für biefes erfte Unternehmen, wie denn auch die Liquidation auf Grund berfelben wirklich erfolgt ift. Die von dem Kläger als dem einen der Ge= fellschafter dem Beklagten als dem andern gegenüber zu beobach= tende Treue und Redlichkeit erforderte nun, daß der Kläger in biefer Abrechnung alle feine Forderungen geltend machte; aus ber Nichtgeltendmachung einer Forderung mußte ber Beklagte ba es sich eben um ein Gesellschaftsverhältnis handelte — ben Schluß ziehen, der Rläger verzichte auf diefelbe; der Rläger hatte damit dem Beklagten seinen Verzichtswillen fundgegeben (vgl. hierüber Regelsberger im Arch. für civil. Praxis, Bd. 47, S. 176; Bahr, Die Anerkennung als Berpflichtungsgrund, 3. Aufl., S. 181); nahm der Beklagte - was bei diefer erften streitigen Forderung der Fall ist — den Verzicht an, so durfte ber Rläger nachträglich auf die Forderung nicht mehr zurückkommen. Ein Brrtum bes Klägers, der biefe Sachlage andern könnte, liegt überall nicht vor. Die Honorarforderung des Rlägers für die Bauten an der Militärstraße ist daber in Übereinstimmuna mit der Borinftang abzuweisen.

4. Die weitere Frage nun, in welchem Rechtsverhältnisse bie Parteien bei ber zweiten Spekulation gestanden haben, ist von den beiden kantonalen Instanzen in Übereinstimmung mit dem Kläger dahin beantwortet worden, es sei für dieses Unternehmen der Gesellschaftsvertrag vom Februar 1893 stillschweigend sortzgeset worden. Die erste Instanz ist zu diesem Resultate in genauer Abwägung aller der für und gegen eine derartige Fortzsehung sprechenden Indizien gelangt und hat insbesondere darauf abgestellt: Daß das Verhältniss der Parteien nach außen genau dasselbe gewesen sei wie bei der ersten Spekulation; daß eine Weitersührung des gleichen rechtlichen Verhältnisses um so eher vermutet werden dürse, als die thatsächlichen Umstände für die zweite Spekulation ebenso günstig gelegen waren wie für die erste;

daß die gesamte Buchjührung auch für diese Spekulation dem Kläger überlaffen worden sei, und der Beklagte auch seine mi= nimften Ausgaben angegeben, ferner bem Rläger Gelb gur Bezahlung der Handwerker und darüber hinaus mehr als 13,500 Kr. gegeben habe; daß der Beklagte sich die Zimmerarbeiten habe zahlen lassen; daß endlich die dritte Spekulation in der Form eines Gefellschaftsvertrages durchgeführt worden sei (wobei die Einwande des Beklagten gegen die Beweiskraft der bezüglichen Ceffionsscheine bezw. Quittungen zuruckgewiesen wurden). Die zweite Inftang fügt biefen Ausführungen lediglich bei, es burfe nach der Abrechnung für die zweite Spekulation angenommen werben, ber Kläger habe für dieselbe über 58,000 Fr. beigetragen, und ferner scheine richtig, daß die zweite Spekulation vor vollstän= biger Abwicklung der ersten begonnen habe. Was nun die Stellung des Bundesgerichts betrifft, so ist vorab daran zu erinnern, daß es sich bei dieser Frage um die Auslegung des Parteiwillens, bestenigen, mas die Parteien rechtlich gewollt haben, handelt, und daß das Bundesgericht nach seiner neueren Praxis an die Ent= scheibung der kantonalen letten Instanz hierüber nicht gebunden ist, sondern diese Frage frei beurteilt. Wird demnach auf diese Frage eingetreten, so ergiebt sich zunächst, daß es sich nicht sowohl um die Fortsetzung des Gesellschaftsvertrages vom Februar 1893 im Sinne des Art. 891 D.=R. handeln kann, ba hier ber Zweck, der Gegenstand der Gesellschaft der nämliche bleibt und nur die Dauer der Gesellschaft fortgesetzt wird (Art. 545 Ziff. 5), während in casu der Zweck der ursprünglichen Gesellschaft erreicht worden und die Gesellschaft demnach gemäß Art. 545 Ziff. 1 erloschen ift. Die Frage kann vielmehr nur die sein, ob die Par= teien nach Erlöschen des ersten Gesellschaftsvertrages stillschweigend einen weitern Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, und wenn ja, zu welchen Bedingungen. Daß eine berartige stillschweigende Eingehung eines Gesellschaftsvertrages rechtlich möglich ist, kann nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 9 O.=R. und den Bestim= mungen über die einfache Gesellschaft baselbst nicht bezweifelt werden. Und was nun die Frage betrifft, ob die Umstände der= art liegen, daß aus benselben auf die stillschweigende übereinstim= mende Willensäußerung der Parteien, einen Gesellschaftsvertrag einzugehen, geschlossen werden muß, so ift dieselbe in Überein=

stimmung mit den Borinstanzen zu bejahen, und genügt es, hiefür auf die eingehende und sorgfältige Begründung des erstinstanzlichen Urteils in diesem Punkte zu verweisen. Daraus folgt, daß das zweite Berusungsbegehren des Beklagten abzuweisen ist, da der Kläger den ihm obliegenden Beweis, daß zwischen den Parteien für die zweite Spekulation ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen worden sei, eben erbracht hat. Und zum dritten, ganz eventuellen Berusungsbegehren des Beklagten endlich: es seien die Akten an die Borinstanz zurückzuweisen zur Abnahme des vom Beklagten anerbotenen Beweises dafür, daß zwischen den Parteien für die zweite Spekulation nicht ein Gesellschafts- sondern ein Dienstevertrag abgeschlossen worden sei, ist zu sagen, daß alle vom Beklagten hiefür angerusenen Gegenbeweismittel von den Vorinstanzen schon genügend gewürdigt und widerlegt worden sind.

5. Steht so im allgemeinen sest, daß das Rechtsverhältnis der Parteien auch für die zweite Spekulation dasjenige einer einsachen Gesellschaft war, so fragt es sich weiterhin, welche Bedingungen diesem Gesellschaftsverhältnisse zunächst bezüglich Gewinn- und Verlustteilung zu Grunde gelegen haben. Ob man nun mit der ersten Instanz annehmen will, die Bedingungen des ursprünglichen Vertrages seien auch für die zweite Spekulation vereinbart worden, oder aber dahin argumentiert, eine besondere Bestimmung bezügslich Gewinn und Verlust sei für diese zweite Spekulation nicht getrossen worden, sonach komme Art. 530 Abs. 2 D.-A. zur Anwendung, so ist das Resultat in beiden Fällen dasselbe: Der Kläger ist zur Hälfte am Gewinne berechtigt. Danach ist seine Gewinnforderung von 12,754 Fr. 35 Cts. (abzüglich der von ihm anerkannten zur Kompensation verstellten 639 Fr. 40 Cts.) gutzuheißen.

6. Schwieriger verhält es sich mit der Frage bezüglich der Honorarsorderung des Klägers von 2000 Fr. für diese zweite Spekulation. Während die erste Instanz, getreu ihrer Auffassung, es handle sich um eine einsache Forisetung des ursprünglichen Vertrages in allen seinen Bestimmungen, diese Honorarsorderung ebenfalls guthieß, zumal die Einrede des Verzichtes hier gar nicht erhoben worden war, sindet die zweite Instanz, auch hier sei verzicht des Klägers anzunehmen. Abgesehen nun davon, daß die Einrede des Verzichtes hier, wie bemerkt, gar nicht ers

hoben worden ist und doch wohl kaum von Amtes wegen auf biese Frage bes Bergichtes eingetreten werden kann, steht ber Ausführung der Vorinstanz noch ein weiteres, entscheidendes Bedenken entgegen: Wohl hatte der Rläger, gleichwie für das erfte Unter= nehmen, auch für das zweite bem Beklagten Abrechnung gestellt und darin eine Honararforderung nicht aufgenommen; allein diese Abrechnung ist vom Beklagten in toto nicht anerkannt, vielmehr zurückgewiesen worden; die darin eventuell enthaltene Offerte des Berzichtes auf die Honorarforderung wurde damit für den Kläger unverbindlich, da der Verzicht auf ein Recht eben vom Gegen= kontrabenten angenommen werden muß, um rechtswirksam zu sein. Auf einen Bergicht also kann hier nicht abgestellt werden. Die Honorarforderung des Klägers für diese Baute ware danach gut= zuheißen, wenn mit der ersten Inftang die Fortsetzung des uriprünglichen Gesellschaftsvertrages in allen Teilen, also auch bezüglich ber Bestimmung über Honorierung des Klägers, bezw. die Eingehung eines neuen Gefellschaftsvertrages mit allen Beftimmungen des früheren, anzunehmen wäre. Aus der Thatsache, daß die Bestimmung des ersten Vertrages betreffend Honorierung durch Verzicht des Klägers nicht ausgeführt worden ist, muß nun aber gefolgert werden, daß der Rläger felber davon ausging, für diese zweite Spekulation gelte die Bestimmung des früheren Bertrages betreffend Honorar nicht mehr; es ist anzunehmen, die Parteien haben in diesem zweiten Vertrage die Bestimmung bes früheren betreffend Honorierung bes Klägers nicht aufgenommen, und es greift daher die gesetzliche Bestimmung des Art. 537 Abf. 3 D.-R. Plat, wonach dem Gesellschafter für perfonliche Bemühungen kein Anspruch auf besondere Vergutung zusteht. Aus diesem Gesichtspunkte ist somit die zweite Honorarforderung des Rlägers abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Hauptberufung des Beklagten sowohl wie die Anschlußberufung des Klägers werden als unbegründet abgewiesen und es wird somit das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Juni 1899 in allen Teilen bestätigt.

98. Urteil vom 4. November 1899 in Sachen Säfliger gegen Iten und Konforten.

Schadenersatzforderung aus unerlaubter Handlung: Körperverletzung, begangen im Raufhandel (Art. 50, 51, 53, 54 und 60 0. R.). — Stellung des Bundesgerichtes bezüglich der rechtlichen und der Thatfragen. Art. 81 Org.-Ges. — Haftbarkeit der Teilnehmer am Raufhandel, Art. 60 0.-R. — Mass der Entschädigung für bleibenden Nachteil (Verlust des Sehvermögens auf einem Auge bei einem Apotheker resp. cand. pharm.). Mitverschulden.

A. Durch Urteil vom 5. Juni 1899 hat das Appellations= gericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Es wird das erstinstanzliche Urteil unter Herabsetzung der Entschädigungssumme von 26,280 Fr. 50 Cts. auf 23,117 Fr. 70 Cts. bestätigt.

Das erstinstanzliche Urteil vom 1. März 1899 hat die Beflagten Friz Jschi, Daniel Schaub, Rudolf Jten, Jean Göttisseim und August Wagner der Teilnahme an einer Schlägerei mit schweren Folgen schuldig erklärt und sie gemäß § 114 des Strafgesetzes zu Gefängnißstrafen von 1—4 Monaten verurteilt; es hat sie überdies verpslichtet, dem Kläger Häfliger eine Entschädigung von 26,280 Fr. 50 Cts. zu bezahlen, und zwar den Schaub zu $^{4}/_{9}$, den Göttisheim zu $^{2}/_{9}$, den Jschi, Iten und Wagner se zu $^{1}/_{9}$, unter solidarischer Haftbarkeit eines seden für das Ganze. Außerdem hat es einen weitern Angeklagten, Josef Essig, freigesprochen und ihm eine Entschädigung für unverschuls dete Haft und Arbeitslosigkeit zugebilligt.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes haben sowohl der Kläger als auch die Beklagten Jten, Wagner und Göttisheim (letzterer anschlußweise) rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Der Kläger beantragt: Die erstinstanzlich zugesprochene Entschädigung sei auf 36,280 Fr. 50 Ets. nebst Zins zu $5\,^0/_0$ seit 1. März 1899 zu erhöhen; eventuell seien die von der ersten Instanz angenommenen 29,000 Fr. nicht auf 20,000 Fr., sondern nur auf 25,000 Fr. zu reduzieren.